KREIS UNNA

DER LANDRAT

05.05.2015 **Drucksache 062/15**

Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Arbeitsagentur zur Ausgestaltung des Jobcenters Kreis Unna;
Neufassung ab dem 01.01.2016

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	22.06.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2015	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Produkt	50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II

Haushaltsjahr	2016-2020	**Ertrag/Einzahlung [€]**	0,00
		Aufwand/Auszahlung [€]	0,00

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Arbeitsagentur Hamm zur Ausgestaltung und Organisation des Jobcenters Kreis Unna abzuschließen.

Sachbericht

In seiner Grundsatzentscheidung zum ARGE-Nachfolgemodell hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.09.2010 beschlossen, die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit in Form eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung weiterzuführen. Gleichzeitig wurde dem Abschluss einer Vereinbarung zur näheren Ausgestaltung und Organisation des Jobcenters zugestimmt (Drucksache 121/10).

In seiner Sitzung am 10.03.2015 hat der Kreistag den Landrat beauftragt, die bestehende Vereinbarung aus 2010 zu überarbeiten und zu aktualisieren (Drucksache 023/15 einschl. alter Vereinbarung als Anlage).

Zwischenzeitlich ist unter dem Datum des 09.04.2015 ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU zur Neufassung der Vereinbarung gestellt worden. Dieser hat zum Inhalt, den § 7 der Vereinbarung a.F. so zu ändern, dass die Voraussetzungen für die Weiterbestellung des jetzigen Geschäftsführers ab den 01.01.2016 geschaffen werden (Drucksache 046/15).

1. Vorbemerkung

Der Gesetzgeber hat - anders als für die ARGEn als Vorläuferorganisation - für die Organisation der Jobcenter in den §§ 44 b bis k SGB II sehr weitgehende und detaillierte Vorgaben gemacht, die für eine besondere vertragliche Gestaltung durch die BA und den Kreis als gemeinsame Träger wenig Raum lassen. Die Träger sind darauf beschränkt, den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation des Jobcenters durch Vereinbarung zu regeln.

Vor diesem Hintergrund wird die als Anlage beigefügte und wesentlich verkürzte Neufassung der Vereinbarung zur Entscheidung vorgelegt. Die Vereinbarung ist mit der Agentur für Arbeit in dieser Fassung abgestimmt und insofern unterschriftstreif.

2. Rechtliche Vorgaben; Verzicht auf Anlagen

Das SGB II trifft zu folgenden Sachverhalten bereits überwiegend abschließende Regelungen (siehe auch beigefügter Auszug aus dem Gesetzestext):

- Grundlagen und Organisationsstruktur der gemeinsamen Einrichtung (§ 44b)
- Trägerversammlung (§44c); Geschäftsführerin, Geschäftsführer (§ 44d)
- Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit (§ 44e)
- Bewirtschaftung von Bundesmitteln (§ 44f)
- Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung (§ 44g)
- Personalvertretung (§ 44h); Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 44i)
- Gleichstellungsbeauftragte (§ 44j)
- Stellenbewirtschaftung (§ 44k)
- Örtlicher Beirat (§ 18d)

Allein die Überschriften und Stichworte zeigen, dass der Gesetzgeber die grundlegenden Entscheidungen zum Jobcenter bereits selbst getroffen hat.

Insofern verzichtet die neue Vereinbarung auf Wiederholungen der Gesetzestexte und beschränkt sich auf zwingend notwendige Verweisungen.

Darüber hinaus ist bisher zur Kinderbetreuung auf eine als Anlage beigefügte Vereinbarung mit den Kommunen als Jugendhilfeträger verwiesen worden (§ 3 Abs. 6 a.F.). Auch ein Organigramm ist als

verbindlicher Anhang aufgenommen worden (§ 7 Abs. 4 a.F.). Auf beides wird zukünftig verzichtet, da sowohl externe Vereinbarungen als auch Organisationsstrukturen nicht festgeschrieben werden sollten, da sie regelmäßigen Veränderungen unterworfen sein können.

3. Beibehaltung bestehender wichtiger Regelungen

Aus der Sicht der Verwaltung sollten u.a. folgende Regelungen beibehalten werden:

- Als Sitz des Jobcenters wird die Kreisstadt Unna festgeschrieben.
- Der Kreis Unna nimmt die flankierenden Leistungen nach § 16a SGB (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder; häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung sowie Suchtberatung) nach wie vor selbst wahr. Hierzu gehören auch die Kostenerstattungsverfahren bei Aufenthalt im Frauenhaus nach § 36a SGB II.
- Der Vorsitzende der Trägerversammlung wird - analog zur Amtsperiode des Geschäftsführers – nach wie vor ebenfalls für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt, um die Zeiträume zu synchronisieren.
- Bis auf Weiteres wird auch das Ziel der paritätischen Stellenbesetzung durch die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna unverändert übernommen.

4. Neuregelungen

- In der Trägerversammlung sollte auch den Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern ein volles Stimmrecht zugestanden werden.
- Für den Fall, dass der o.a. Antrag der Fraktionen von SPD und CDU eine Mehrheit findet, ist in § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 des Vereinbarungsentwurfes (**jeweils in Fettschrift**) ein Textvorschlag erarbeitet worden.
  Es sei darauf hingewiesen, dass die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers an erster Stelle des Aufgabenkataloges der Trägerversammlung steht und damit deren Wichtigkeit unterstreicht. Es ist die originäre Zuständigkeit der Trägerversammlung gegeben (§ 44c Abs.2 Ziffer 1 SGB II). Ein automatischer Wechselrhythmus nach fünf Jahren ist weder für den Vorsitz der Trägerversammlung noch für die Geschäftsführung gesetzlich vorgesehen. Verbindlich geregelt ist lediglich, dass beide Funktionen immer getrennt von einem der beiden Träger wahrzunehmen sind und nicht „in einer Hand“ liegen dürfen. Nur für den Fall, dass sich die Träger nicht verständigen bzw. keine Einigung erzielen können, ist ein automatischer Wechsel gesetzlich geregelt: Der Vorsitz in der Trägerversammlung wird dann jeweils abwechselnd für zwei Jahre und die Geschäftsführung für zweieinhalb Jahr bestimmt.
  Da eine abschließende gesetzliche Regelung getroffen ist, besteht kein Raum für eine abweichende Vereinbarung der Träger. Aber auch wenn zukünftig nicht mehr explizit geregelt wird, dass die Geschäftsführung mit Ablauf der Amtszeit zwischen den Trägern wechseln soll, so besteht Einvernehmen mit der Agentur für Arbeit, eine entsprechende gegenseitige Willenserklärung außerhalb der Vereinbarung abzugeben.

<u>Anlagen</u>

- Neufassung der Vereinbarung
- Relevante Gesetzesauszüge aus dem SGB II